

Wr. Neustadt am 19.06.2018
HIS-18060023

Zur Nachforschungspflicht des Versicherungsmaklers

RA Mag. Johannes Wutzlhofer, LL.M. ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Dax & Partner Rechtsanwälte mit fünf Standorten in Ostösterreich. Er beschäftigt sich Schwerpunktmäßig mit Gesellschaftsrecht, Vergaberecht und der Vertretung von Vermögenshaftpflichtversicherern im Bereich der Beratungshaftung und hat nun ein weiteres Urteil zur Nachforschungspflicht des Versicherungsmaklers erwirkt:

Das Oberlandesgericht Linz hat sich in einer jüngst ergangenen Entscheidung zu 6 R 3/18f mit dem Thema befasst in wie weit einen Versicherungsmakler eine Nachforschungspflicht trifft, wenn für den Makler keine Veranlassung besteht, an der Richtigkeit der Information des Kunden zu zweifeln.

Gemäß § 3 Abs 1 MaklerG hat der Makler die Interessen des Auftraggebers redlich und sorgfältig zu wahren. Nach § 3 Abs 3 MaklerG sind Makler und Auftraggeber verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben. Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, den Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen (RIS-Justiz RS0118893; OGH 7 Ob 156/14p). Aus dem Treueverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler ergeben sich für letzteren Schutzpflichten, Sorgfaltspflichten und Beratungspflichten (RIS-Justiz RS0061254; OGH 7 Ob 156/14p). Der Haftungsmaßstab des Versicherungsmaklers ist jener des § 1299 ABGB (OGH 1 Ob 209/02w, 5 Ob 43/02p, 10 Ob 89/044, 7 Ob 156/14p). Die Beurteilung einer Pflichtverletzung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der dem Makler erkennbaren Interessen des Auftraggebers vorzunehmen (OGH 4 Ob 242/01v, 10 Ob 89/04t, 7 Ob 156/14p).

Aus der Lehre und der Judikatur ist eine besondere Nachforschungspflicht des Maklers nicht ableitbar. Wenn für den Makler keine Veranlassung besteht, an der Richtigkeit der Information zu zweifeln, darf er sie weitergeben und ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet. Er ist verpflichtet, sämtliche Informationen über das Geschäft, sowohl die günstigen wie die ungünstigen, weiterzugeben, er ist aber nicht verpflichtet, sich über die Wahrheit der ihm zugekommenen Informationen zu vergewissern. Er darf lediglich nicht den Eindruck erwecken, er haben den Wahrheitsgehalt überprüft (RIS-Justiz RS0112587; OGH 7 Ob 156/14p).

Das angefochtene Urteil geht mit 7 Ob 156/14p konform Auch in jenem Fall existieren keine Baupläne des zu versichernden Gebäudes, sondern lediglich Angaben des dortigen Antragstellers sowie eine alte Versicherungspolizze. Auch der Versicherungsnehmer in diesem ähnlichen Fall hatte damit argumentiert, dass der Maklerin, welche lediglich einen Raum des Gebäudes betreten hatte, die Flächendifferenz von ca. 300 m² (tatsächliche Fläche: 732m²) hätte auffallen müssen. Der OGH führte hiezu aus, dass ohne Hinzutreten weiterer Umstände für die Maklerin keine Veranlassung bestand, an der Richtigkeit der Flächenangaben zu zweifeln und von einer offenbar bereits jahrelang bestehenden Unterversicherung des Gebäudes des Antragstellers auszugehen.

Zufolge der unbekämpft gebliebenen Feststellung, wonach die tatsächlichen Außenabmessungen 10,6 x 16 Meter betragen haben, lag jedenfalls keine so grobe Fehlschätzung vor, als dass sie der Beklagte hätte auffallen müssen. Da der Kläger in Kenntnis darüber war, dass die Beklagte nicht nachgemessen hat, konnte er nicht im Zweifel darüber sein, dass die Beklagte seine Maßangaben zu

Grunde gelegt hat (damit konform die Parteiaussage des Kläger“ „Man ist dann meines Erachtens von meinen Angaben ausgegangen“). Hätte er seine eigenen Maßangaben für so unsicher erachtet, dass sie als Grundlage ungeeignet waren, so hätte er auf die Unverlässlichkeit und Unbrauchbarkeit seiner Schätzangaben hinweisen müssen.

Dass das Haus des Klägers derart außergewöhnlich gewesen wäre, dass das Hinzuziehen eines Sachverständigen erforderlich gewesen wäre, ist im Prozess nicht hervorgekommen. Allein das Alter des Gebäudes (Baujahr etwa 1890) und die gegebenenfalls nicht exakt lotrecht errichteten Mauern vermochten den Sorgfaltsmaßstab der Beklagten gemäß § 1299 ABGB im Hinblick auf ein erforderliches Vermessen oder Hinzuziehen eines Sachverständigen nicht zu erhöhen. Auch im Blick auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 156/14p, wonach sogar die Flächendifferenz von 300 m² zu den tatsächlich bestehenden 732m² der Maklerin nicht hätte auffallen müssten, ist dies im gegenständlichen Fall (Angaben des Klägers: 9 x 14 Meter; tatsächliche Außenmaße 10,6 x 16 Meter) erst recht nicht von der Beklagten zu erwarten. Bezüglich der Gebäudeversicherung durfte die Beklagte daher von der vom Kläger angegeben Schätzung der Maße des Gebäudes ausgehen.

René Hompasz dazu: „Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass Beratungsgespräche bestmöglich dokumentiert werden, insbesondere der konkrete Versicherungswunsch des Kunden. In sehr vielen Fällen, wo die Versicherung des Kunden des Versicherungsvermittlers die Leistung verweigert, kommt es wegen einer angeblichen Fehlberatung zu Schadenersatzansprüchen gegen den Versicherungsvermittler - Tendenz sehr stark steigend. Die Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers kann hier zu Existenzfrage für den Versicherungsvermittler werden, denn wenn die eigene Haftpflichtversicherung einen Schaden nicht deckt, muss der Schaden vom Versicherungsvermittler selbst getragen werden.“

Rückfragen an:

Höher Insurance Services GmbH
René Hompasz

Ludwig Boltzmann-Straße 4
A-2700 Wr. Neustadt

Telefon: +43 (0) 2622 269 02
Fax: +43 (0) 2622 269 02-40
rene.hompasz@hoeher.info
www.hoeher.info

Kontakt Daten Dax und Partner:

Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH
Mag. Johannes Wutzlhofer, LL.M. (Penn State)

Rusterstraße 62, Stiege 1, A-7000 Eisenstadt
Zaunergasse 4-6, A-1030 Wien

Telefon: +43 05/9004-200
Fax: +43 05/9004-299
wutzlhofer@daxundpartner.at
www.daxundpartner.at